

Für Mensch & Umwelt



Workshop 5 – Die Kopplung im HKNR – Wie kann's weitergehen?

Michael Marty und Manuela Weis
Fachgebiet I 2.7 – Herkunfts-nachweisregister
Umweltbundesamt

Warum überhaupt die Kopplung?

- ▶ **Kundenerwartung:** „Verbrauchter Strom und Herkunftsachweis passen ‚irgendwie‘ zusammen.“
- ▶ **Realität:** Ökostrom = Strom + Herkunftsachweis
 - billiger Graustrom
 - billiger skandinavischer HKN
- ▶ **Folgen:**
 - Ökostromprodukte billiger als viele Standardstromtarife
 - Debatte um Greenwashing, HKN geraten als Instrument in Verruf
- ▶ **Gegenmaßnahme des UBA:** „optionale Kopplung“

Wie funktioniert die heutige optionale Kopplung?

- ▶ Kopplung, falls Anlagenbetreiber...
 - Strom in den **Bilanzkreis** eines EVU stellt ,
 - **HKN** auf das **Konto** des selben EVU überträgt ,
 - beides durch **Umweltgutachter** bestätigt wird.
- ▶ Bei Weiterübertragung des HKN geht die Kopplung automatisch verloren.
- ▶ **Folge:** Erfüllung der Kundenerwartung, dass der verbrauchte Strom und Herkunftsnachweis „irgendwie“ zusammenpassen, das EVU nicht nur den HKN, sondern auch den Strom vom Anlagenbetreiber kauft

Was sind die Probleme der heutigen Kopplung?

Unter anderem:

- ▶ Nur ein Bilanzkreisschritt bei Stromvermarktung möglich (Anlagenbetreiber → EVU)
- ▶ EVU übernimmt Risiko des Anlagenbetriebs
- ▶ Nur Gesamtmenge oder %-Anteile der Stromerzeugung einer Anlage koppelbar, keine gesicherten Strombänder
- ▶ Keine Kopplung aus dem Ausland möglich
- ▶ Kosten für Umweltgutachter

Folge: Kopplung praktisch nicht genutzt:

	31.12.2013	31.03.2015
Wasserkraftanlagen	12	11
Windenergieanlagen	2	5

Was erwartet das UBA von einer Kopplung?

- ▶ **Gleichschritt zwischen HKN und Stromfluss** muss durch Umweltgutachter, Wirtschaftsprüfer und/oder UBA prüfbar sein
 - ▶ Möglichst **anlagenscharfe Zuordnung von Strommengen**, auch bei Sammlung von Strom in Anlagenbetreiber-Bilanzkreisen, damit UBA die (immer auf Anlagen bezogenen!) Herkunfts nachweise ausstellen kann
 - ▶ Entweder Kriterien für **automatischen Wegfall** der Kopplung oder **(unbürokratische) Prüfung** der Einhaltung der Kriterien
- Kopplung muss transparent, anlagenspezifisch und prüfbar sein!

Was sagen Sie???

- ① Können Sie bestätigen, dass es die Kundenerwartung gibt, dass der Herkunftsachweis und der dem Endkunden gelieferte Strom miteinander zu tun haben sollten? (ja oder nein)

1 Klebepunkt

- ② Welche Qualität wollen Sie/will ein EVU mit der Kopplung an die Endkunden verkaufen?

- ⇒ Direkte Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energien**?
- ⇒ **Zeitgleiche** Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien?
- ⇒ Lieferung aus einer **bestimmten Anlage**?
- ⇒ Lieferung aus einem **Anlagenpool**?
- ⇒ **Sonstiges**?
- ⇒ Weiß nicht...

2 Klebepunkte,
ggf. 1 Karte

Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?

Eckpfeiler 1:

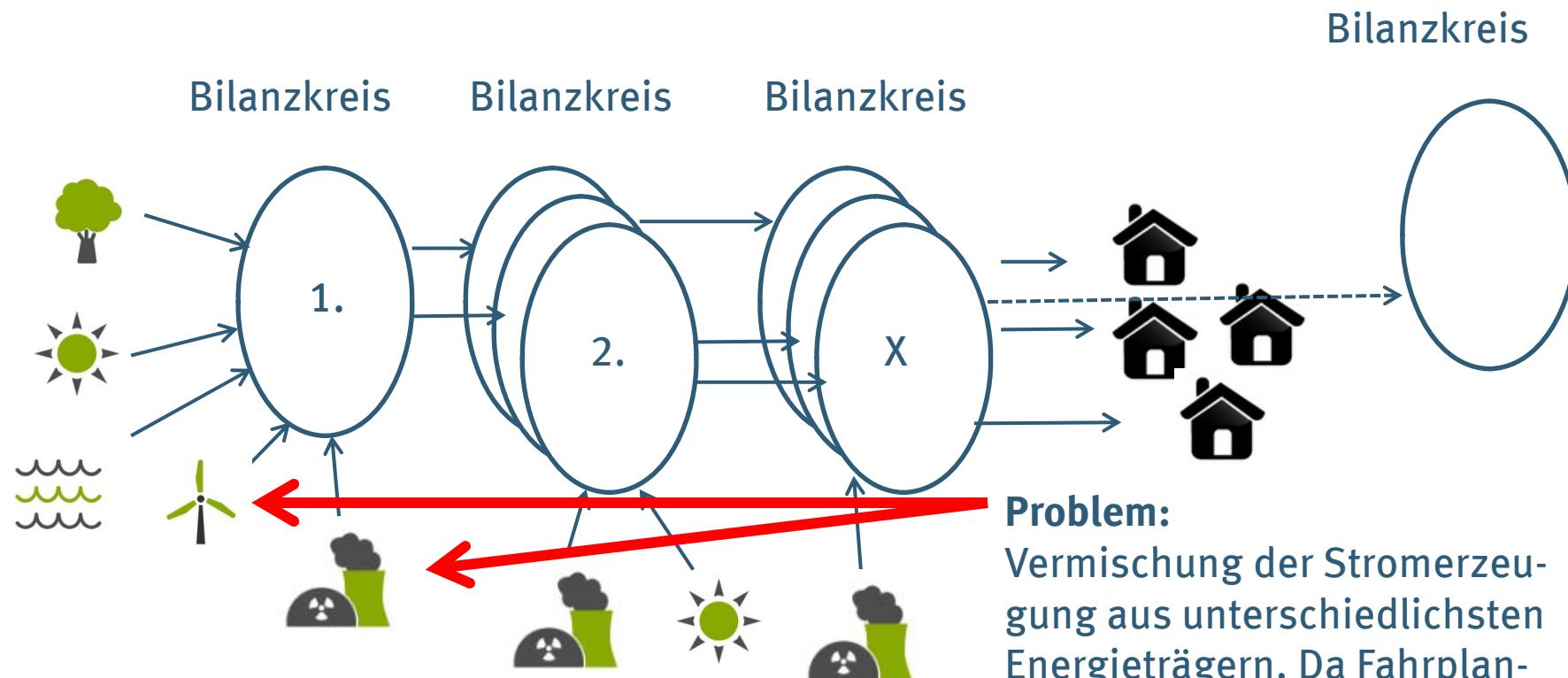
- ▶ HKN erhalten weiterhin **mit der Ausstellung** einen Kopplungsvermerk

Eckpfeiler 2:

- ▶ HKN können auch dann den initialen Kopplungsvermerk beibehalten, falls der ihnen zugrundeliegende Strom über **mehrere Bilanzkreise** geliefert wird
- ▶ Kopplung **verändert** sich jedoch bei Übertragung im Bilanzkreissystem:
 - keine anlagenscharfe Zuordnung des Stroms mehr möglich (Problem?)
 - ggf. Verlust des konkreten Energieträgers

(zur Erinnerung – heutige Kopplung: Einstellung des Zählpunktes in Bilanzkreis des EVU = Anlage und Energieträger beim Lieferanten bekannt)

Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?



Problem:
Vermischung der Stromerzeugung aus unterschiedlichsten Energieträgern. Da Fahrplananmeldungen und Bilanzkreisabrechnungen keinen Anlagenbezug haben, kann Lieferung von Strom aus EE nicht garantiert werden.

Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?

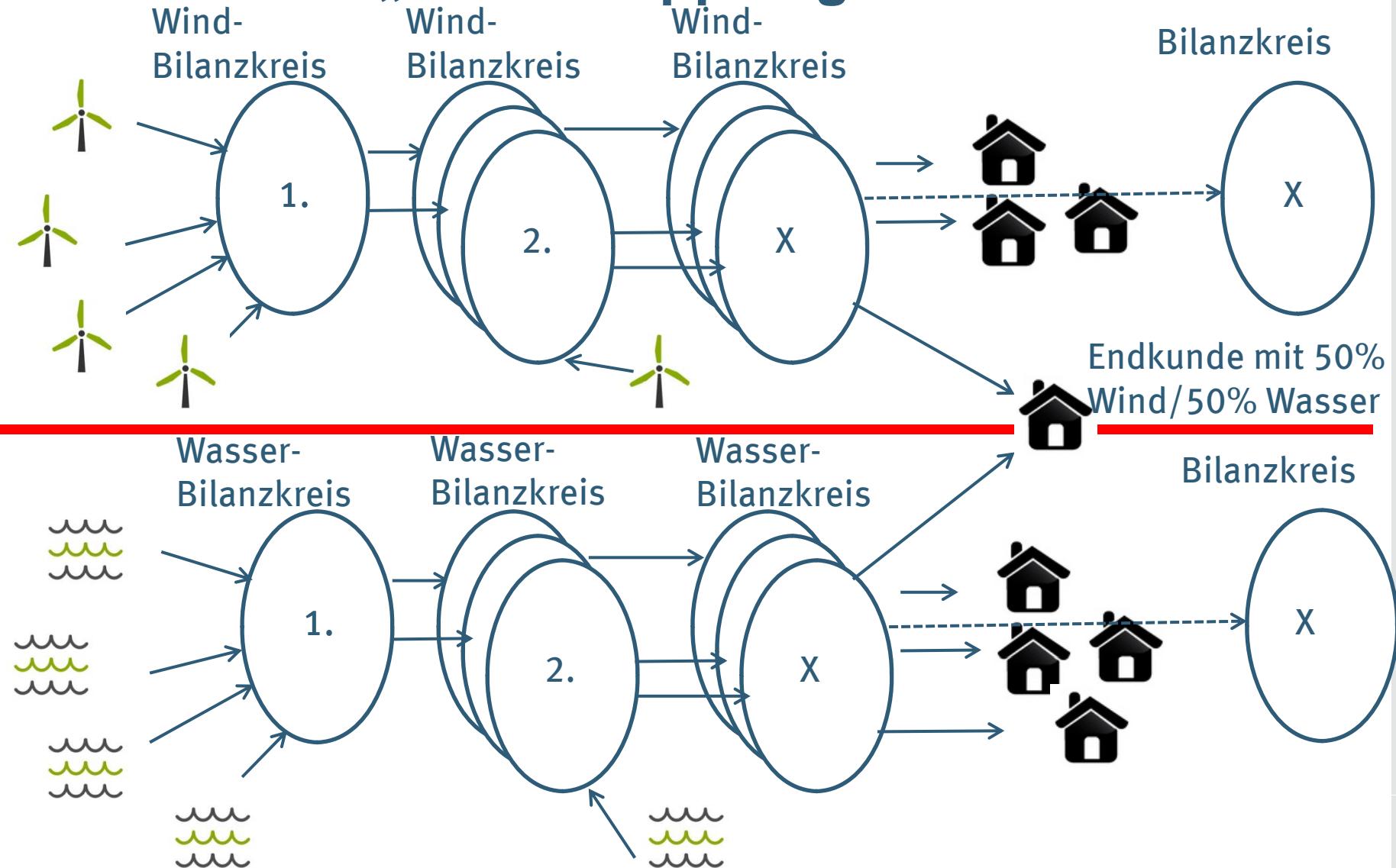
Eckpfeiler 3:

- ▶ HKN können dann den initialen Kopplungsvermerk behalten, falls der ihnen zugrundeliegende Strom über mehrere Bilanzkreise geliefert wird und diese Bilanzkreise **zwingend EE-Bilanzkreise (EE-BK)** sind
 - Keine Nutzbarkeit von „Standard-Bilanzkreisen“
 - EE-Bilanzkreise können auch Unterbilanzkreise/Subbilanzkreise sein; die mögliche Vermischung mit (grauer) Ausgleichsenergie wird akzeptiert

Eckpfeiler 4:

- ▶ EE-Bilanzkreise könnten auch **Grubengas** enthalten, wofür keine HKN ausgestellt und erst recht nicht gekoppelt geliefert werden dürfen
Grubengas darf in den EE-Bilanzkreisen nicht enthalten sein!
- ▶ **Diskussionspunkt:** EE-Bilanzkreise müssen **sortenreine Energieträgerbilanzkreise** sein!

Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?



Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?

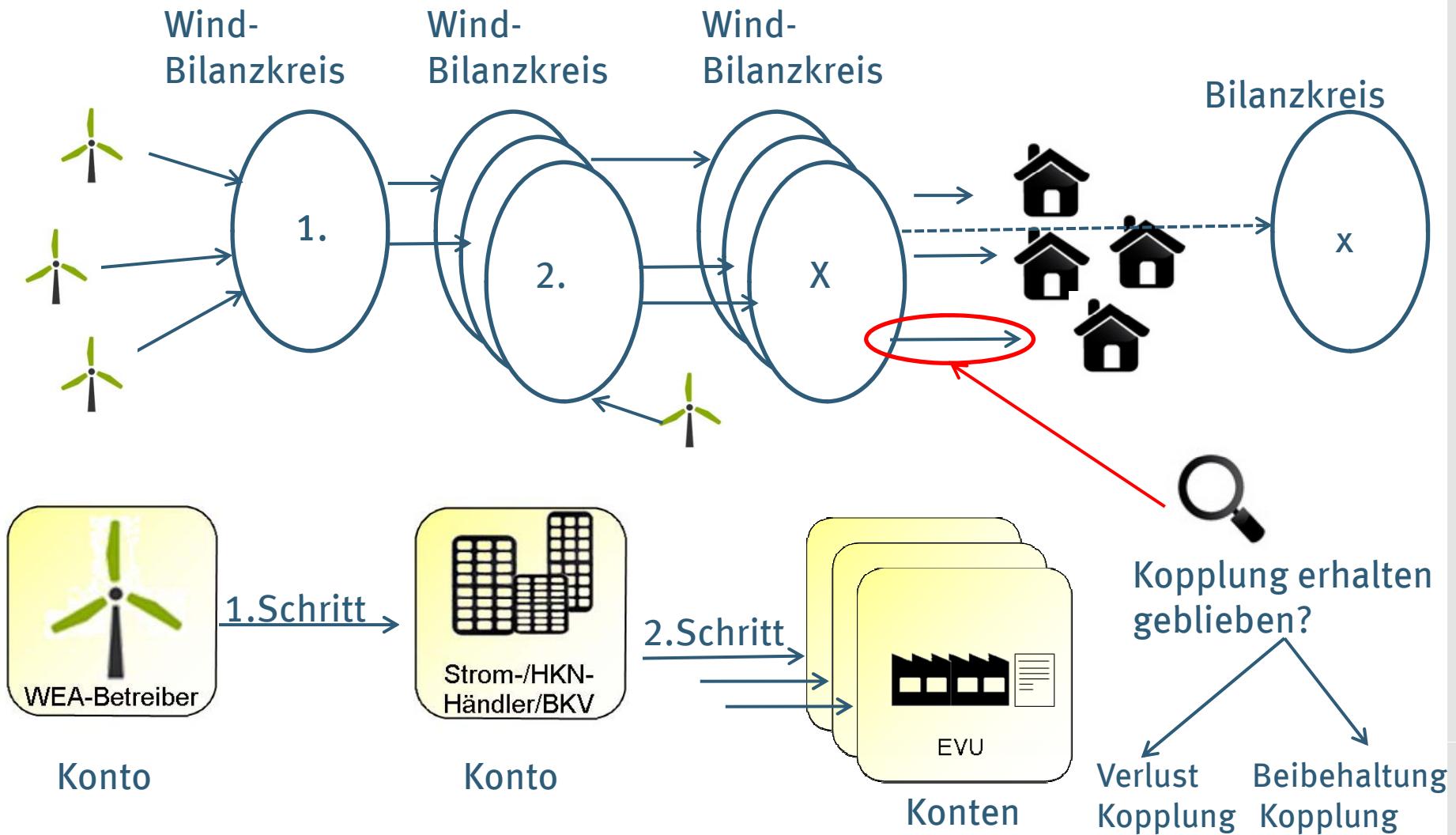
Eckpfeiler 5:

- ▶ UBA verliert *nach* der ersten Übertragung des Stroms die Prüfmöglichkeit der Übereinstimmung von Strom- und HKN-Handel; daher **muss ein Dritter prüfen** (Umweltgutachter/Wirtschaftsprüfer), ob der HKN noch mit Strom gekoppelt ist oder Kopplung im Handel verloren ging

Eckpfeiler 6:

- ▶ Um die Prüfdichte nicht zu hoch zu setzen, erfolgt – neben der initialen Prüfung der Kopplung bei Ausstellung – die im Übrigen einzige, in Eckpfeiler 5 genannte **Prüfung vor (oder bei) der Entwertung**

Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?



Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?

Eckpfeiler 7:

- ▶ Umweltgutachter/Wirtschaftsprüfer prüft vor Entwertung,
 - ob die HKN als **gekoppelt gekennzeichnet** im HKN-Konto des EVU liegen,
 - ob die Stromlieferungen vom Anlagenbetreiber zum die Endkunden beliefernden EVU **ausschließlich** (sortenreine?) **EE-Bilanzkreise** berührten und
 - ob den Endkunden **in jedem Monat** mindestens so viel Strom über EE-BK geliefert wurde wie gekoppelte HKN entwertet werden sollen.
- UG/WP entscheidet über Beibehaltung der Kopplung.
- ▶ Achtung: Prüfung muss zeitlich erfolgen, **bevor** der HKN verfällt!
- ▶ Prüfung erfolgt anhand der **Bilanzkreisabrechnungen/Clearinglisten** der gesamten Handelskette und der (welcher?) Dokumente, die belegen, dass es sich um (sortenreine?) EE-Bilanzkreise handelte
 - ⇒ **Bei Prüfung besteht noch Informationsbedarf für das UBA!**

Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?

Nachteile:

- ▶ Falls Umweltgutachter/Wirtschaftsprüfer bei Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die **Kopplung nicht gerechtfertigt** ist, **entfällt** die Kopplung „unrettbar“. EVU kann dann möglicherweise seine vertragliche Lieferverpflichtung, die es gegenüber dem Endkunden einging, nicht erfüllen. Für die Stromkennzeichnung sind die HKN hingegen nutzbar, da es dort auf die Kopplung nicht ankommt
- ▶ **Kosten** für „doppelte“ Prüfung der Kopplung: Initiale Prüfung und abschließende Prüfung
- ▶ **Zeitliches Problem** mit Verfall, zwei- oder mehrfache Prüfung im Jahr erforderlich
- ▶ Da es initialer Kopplung bedarf, ist weiterhin Kopplung für Strom aus **Ausland nicht möglich**

Wie kann die „neue“ Kopplung aussehen?

Zusammenfassung:

- ▶ Es bleibt bei initialer Kopplung bei Ausstellung
- ▶ Kopplung bleibt erhalten, falls Strom nachweislich ausschließlich über (sortenreine) EE-Bilanzkreise vom Anlagenbetreiber zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen übertragen wurde
- ▶ Prüfung erfolgt vor Entwertung und Verwendung durch Umweltgutachter/Wirtschaftsprüfer, jedoch bevor der HKN verfällt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Marty und Manuela Weis

Fachgebiet I 2.7 – Herkunftsachweisregister

hknr@uba.de

www.uba.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsachweise-fuer-erneuerbare-energien

www.hknr.de